

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Beymessung.	Soll- betrag.	
			fl.	kr.
	4. Band-, Knospmacher-, Posamentier- und Strumpfwaaren, dann Nadel- nege und bobinellartige Vorhängstoffe; 5. Alle bedruckten Waaren. Alle diese unter Ziffer 1., 2., 3., 4. und 5. genannten Waaren, insoweit sie nicht unter d. und e. begriffen sind	1 Stk.	40	—
	d) Alle unbedruckte Webwaaren, mit Ausnahme der unter e. genannten	"	60	—
	e) Tulle (englischer Jaccon, Bobbinets, Petinets, mit Ausnahme der unter e. Ziffer 4. genannten Vorhängstoffe), Spitzen, gestricke Webwaaren und alle Waaren in Verbindung mit Metallfäden oder gesponnenem Glase. vom 1. Januar 1870. an.....	"	100	—
28	Veinwaaren, d. i. Web-, Wirk- und Seilerwaaren aus Flach-, Hanf-, Berg-, Wamillhanf (Alcofasern), Neuseeländer Flach-, Papp-, See- und chinesischem Grase, Jute, Malzwolle und anderen vegetabilischen Fasern, mit Ausnahme der Baumwolle, ferner aus Abest, auch in Verbindung mit Metallfäden oder gesponnenem Glase, jedoch ohne Vermischung von Seide, Wolle und anderen Thierhaaren: a) Seilerwaaren, als: ungebleichte oder gebleichte Seile, Tauw-, Stricke, Gurten, Tragbänder, Schläuche, rohe Bindfäden (Spagat) und Nege, alle diese Waaren auch getherct, geleimt oder gefirnisset; dann Simer (Feuerschheimer) aus gefochtenem oder gedrehtem Hanf; ferner graue Packleinwand	"	80	—
	Anmerk. 1. Unter grauer Packleinwand wird ein glattes, grobes, ungebleichtes, auch einfach gefirretes Gewebe ohne Wasser verstanden, welches nicht über 30 Kettenfäden auf einen Wiener Currentzoll enthält. 2. Nicht unter a. und b. genannte, oder aus anderen Web- und Wirk- materialien verfertigte Seilerwaaren werden als Posamentierwaaren behandelt.	"	—	75
	b) 1. Veinwand, mit Ausnahme der unter d. und e. genannten, und Weiß- lich und Weißlich, alle diese Gegenstände roh, ungebleicht und un- gemustert, dann Feuerschheimer aus ungebleichtem Segelwand, Bind- fäden (Spagat) und Nege (Hirsch-, Pferde-, Vogel- und ähnliche grobe Nege), gebleicht, gefärbt; 2. Decken (Fuß- und Wagentdecken, Kaufstoppische), auch gefärbt, ge- müstert	"	6	—
	Anmerk. Die unter 1. und 2. begriffenen Waaren aus Jute	"	3	—
	c) Alle dicke Veinwaaren, mit Ausnahme der unter anderen Nummern genannten	"	20	—
	Anmerk. Veinwand bis zu 30 Kettenfäden auf den Wiener Currentzoll	"	10	—